

Merkblatt

Sonderforschungsbereiche



I Programminformationen

I.1 Ziel

Sonderforschungsbereiche sind langfristige, in der Regel auf die Dauer von bis zu zwölf Jahren angelegte Forschungseinrichtungen der Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen mit Promotionsrecht (im Folgenden: Hochschulen). Sie fördern wissenschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen fächerübergreifender Forschungsprogramme. Sonderforschungsbereiche ermöglichen die Bearbeitung anspruchsvoller, aufwändiger und langfristig konzipierter Forschungsvorhaben durch Konzentration und Koordination der in Hochschulen vorhandenen Kräfte. Ein Antrag im Programm Sonderforschungsbereiche muss daher hohen wissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gehören zu den besonderen Aufgaben eines Sonderforschungsbereichs.

Sonderforschungsbereiche sind gekennzeichnet durch Kooperationen über die Grenzen der Fächer, Institute, Fachbereiche und Fakultäten hinweg. Sie können unter der Voraussetzung der Schwerpunktbildung an einer Hochschule auch Beiträge anderer Hochschulen, außeruniversitärer Forschungseinrichtungen sowie die Zusammenarbeit mit Anwendern in ihre Forschungsprogramme einbeziehen. Sonderforschungsbereiche pflegen wissenschaftliche Beziehungen zu Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen im In- und Ausland.

Alternativ zum klassischen Sonderforschungsbereich an einer Hochschule gibt es die Programmvariante des SFB/Transregio, der durch zwei oder drei Hochschulen gemeinsam beantragt und getragen wird, an denen er jeweils zur Schwerpunktbildung beiträgt. Erwartet wird eine auch quantitativ in etwa gleichgewichtige Beteiligung dieser antragstellenden Hochschulen. Anträge beider Programmvarianten, also klassische Sonderforschungsbereiche und SFB/Transregio, stehen in Hinsicht auf eine Bewilligung miteinander im Wettbewerb.

Weitere Auskünfte erteilen Dr. Klaus Wehrberger (Tel.: 0228/885-2355, E-Mail: klaus.wehrberger@dfg.de) oder die jeweils [zuständigen Ansprechpersonen](#) in der Gruppe Sonderforschungsbereiche, Forschungszentren, Exzellenzcluster der DFG-Geschäftsstelle.

I.2 Antragscharakteristika

I.2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Universitäten und ihnen gleichgestellte Hochschulen mit Promotionsrecht (im Folgenden: Hochschulen).

Klassische Sonderforschungsbereiche werden von einer Hochschule („Sprecherhochschule“) beantragt, an der mindestens 60 % der Teilprojekte angesiedelt sein müssen. Darüber hinaus können Verbünde Teilprojekte und Teilprojektleitende von anderen Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen in den Verbund integrieren. Wissenschaftliche Passfähigkeit und Beitrag zum Sonderforschungsbereich insgesamt sowie die für die Einbindung in die Kooperationsstruktur des Sonderforschungsbereichs vorgesehenen Maßnahmen sind Gegenstand der Begutachtung. Der außeruniversitäre Anteil darf 30 % der Teilprojekte nicht überschreiten.

SFB/Transregio werden von zwei oder drei Hochschulen gemeinsam beantragt, die quantitativ etwa gleichgewichtig im Verbund vertreten sein sollen. Eine dieser Hochschulen verwaltet als „Sprecherhochschule“ die bewilligten Mittel. Darüber hinaus können auch SFB/Transregio Teilprojekte von Teilprojektleitenden aus anderen Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen integrieren. Allerdings müssen die Teilprojekte an den antragstellenden Hochschulen überwiegen, um der angestrebten Schwerpunktbildung Rechnung zu tragen. Daher darf der Anteil der externen Teilprojekte bei zwei antragstellenden Hochschulen ein Drittel - bei drei antragstellenden Hochschulen ein Viertel - nicht überschreiten. Der außeruniversitäre Anteil an Teilprojekten darf, bezogen auf den Gesamtverbund – wie bei „klassischen“ Sonderforschungsbereichen – 30 % nicht überschreiten (bei drei antragstellenden Hochschulen maximal 25 %).

Maßgeblich für den Anteil eingebrachter Teilprojekte ist der Antrag. Dabei werden alle Teilprojekte außer dem zentralen Verwaltungsprojekt gezählt. Ein Teilprojekt, das gemeinsam von einem/r oder mehreren Universitätsangehörigen und einem/r oder mehreren Angehörigen einer außeruniversitären Einrichtung geleitet wird, wird jeweils anteilig als Universitätsprojekt und als außeruniversitäres Projekt gezählt. Für Teilprojekte, deren Leiterin oder Leiter gleichzeitig an der antragstellenden Hochschule und einer außeruniversitären Einrichtung tätig ist, ist die Institution maßgeblich, an welcher das Teilprojekt durchgeführt werden soll.

Antragstellende Hochschulen müssen sich zwischen der klassischen, der Profilbildung an einer Hochschule verpflichteten Variante oder der Variante SFB/Transregio mit dem

doppelten Ziel von Profilbildung an mehreren antragstellenden Hochschulen und trans-regionaler Vernetzung entscheiden.

Plant ein Sonderforschungsbereich, Teilprojekte von anderen Hochschulen oder von außeruniversitären Einrichtungen zu integrieren, muss ein Konzept für die Zusammenarbeit entwickelt werden, das auch Gegenstand der Begutachtung ist. Für SFB/Trans-regio mit einem ausländischen Standort, siehe Kapitel [III.1](#).

I.2.2 Dauer

Die maximale Förderdauer eines Sonderforschungsbereichs beträgt zwölf Jahre. In einem Zeitabstand von in der Regel vier Jahren führt die DFG am Ort des Sonderforschungsbereichs eine Begutachtung der Programm- und Finanzplanung einschließlich einer Bewertung der bis dahin geleisteten Forschungsarbeit und der erzielten Strukturwirkung durch (siehe Kapitel [I.3](#)).

I.2.3 Beteiligte

Ein Sonderforschungsbereich besteht aus Teilprojekten (siehe auch I.2.4 und III.1), deren Leiterinnen und Leiter Mitglieder des Sonderforschungsbereichs sind. Die Ordnung des Sonderforschungsbereichs regelt weitere Mitgliedschaften sowie Beteiligungs-Rechte und -Pflichten. Eine Teilprojektleitung kann in der Regel nur von promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an Hochschulen oder anderen Forschungseinrichtungen übernommen werden. Im Rahmen eines Sonderforschungsbereichs können grundsätzlich keine Mittel für Stellen von Teilprojektleitenden bewilligt werden.

Ein Mitglied des Sonderforschungsbereichs übernimmt das Sprecheramt und vertritt den Sonderforschungsbereich nach außen. Der Sprecherin oder dem Sprecher obliegt die Berichtspflicht gegenüber der DFG sowie die Verwaltung der bewilligten Mittel. Sie oder er soll im Hauptamt Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein und die Anliegen des Sonderforschungsbereichs in den Gremien der antragstellenden Hochschule vertreten.

An die Sprecherin bzw. den Sprecher werden besondere Anforderungen hinsichtlich fachlicher Ausgewiesenheit, Erfahrung in der Projektleitung auch Drittmittel-geförderter Projekte sowie Integrations- und Leitungskompetenz gestellt.

Da Sonderforschungsbereiche ein attraktives Forschungsumfeld für Nachwuchsgruppen bieten, können diese an den Sonderforschungsbereich assoziiert werden. Darüber

hinaus können Emmy Noether-, Heisenberg- oder beispielsweise auch ERC-Geförderte über eine Assoziierung hinaus auch als Teilprojektleitende mit eigenem Projekt integriert werden.

I.2.4 Teilprojekte und ihre Varianten

Ein Sonderforschungsbereich ist in Teilprojekte gegliedert. Im Zentrum des Verbunds stehen die wissenschaftlichen Teilprojekte, die in Projektbereiche gruppiert werden können. Die Anzahl und der Umfang der wissenschaftlichen Teilprojekte richten sich nach den Erfordernissen des jeweiligen Sonderforschungsbereichs. Darüber hinaus, können je nach Bedarf verschiedene weitere Teilprojektvarianten aufgenommen werden (siehe Kapitel [III.1](#)). Weitere Hinweise enthalten die deutschsprachigen Antragsmuster 60.100 und 60.200. Die Begutachungskriterien für die verschiedenen Teilprojektvarianten sind im DFG-Vordruck 60.14 niedergelegt.

I.2.5 Rolle der antragstellenden und beteiligten Institutionen

Alle an einem Sonderforschungsbereich beteiligten Einrichtungen stellen dem Verbund für die Dauer der Förderung eine angemessene personelle und materielle Grundausstattung zur Verfügung.

I.2.6 Form und Frist

Die Beantragung eines Sonderforschungsbereichs erfolgt in einem zweistufigen Verfahren aus Beratungsphase und Begutachtungsphase (siehe auch I.3) und setzt grundsätzlich die Einreichung einer Skizze voraus. Nach einem Beratungsgespräch mit fachnahen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und vergleichender Diskussion im Senatsausschuss für die Sonderforschungsbereiche gibt die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) eine Empfehlung zur Einreichung eines Antrages ab oder rät davon ab. Skizzen und Anträge können grundsätzlich jederzeit in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Hierfür stehen entsprechende [Vordrucke](#) zur Verfügung.

Bei bereits geförderten Sonderforschungsbereichen können im Fall von Neuberufungen an die antragstellende/n Hochschule/n binnen Jahresfrist Nachanträge für Teilprojekte eingereicht werden. Ebenfalls per Nachantrag integrierbar sind Transferprojekte und Projekte zur Öffentlichkeitsarbeit von Teilprojektleitenden an der/den antragstellende/n Hochschule/n.

Im Fall des Wechsels eines/r Teilprojektleitenden an eine andere deutsche Forschungseinrichtung kann diese/r auf Antrag des Sonderforschungsbereichs im Benehmen mit den jeweiligen Einrichtungen weiter im Verbund aktiv bleiben.

I.3 Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren

Vor der Antragstellung im Programm Sonderforschungsbereiche steht grundsätzlich eine Beratungsphase auf Basis einer schriftlichen Skizze. Weiterführende Informationen hierzu liefern die DFG-Vordrucke 60.003 und 60.17.

Anschließend an die Beratungsphase erfolgt die Begutachtung eines schriftlichen Einrichtungs- oder Fortsetzungsantrags vor Ort, verbunden mit der Präsentation des Sonderforschungsbereichs. Je ein fachnahes und ein fachfernes wissenschaftliches Mitglied des Bewilligungsausschusses für die Sonderforschungsbereiche nehmen an der Begutachtung teil. Auf der Grundlage der Begutachtungsergebnisse entscheidet der aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Bundes- und Landesministerien zusammengesetzte Bewilligungsausschuss zweimal jährlich über Anträge im Programm Sonderforschungsbereiche. Weitere Informationen zu Begutachtungsverfahren und -kriterien sind den DFG-Vordrucken 60.022 und 60.14 zu entnehmen.

II Module

Die Mittel, die für einen Sonderforschungsbereich notwendig sind, können mit den im Folgenden aufgelisteten Modulen beantragt werden. Einzelheiten regeln die Antragsmuster (DFG-Vordrucke 60.100 und 60.200 – ausführliche Hinweise in den deutschsprachigen Fassungen) sowie die Erläuterungen in den Merkblättern zu den nachfolgend genannten Modulen.

Die Mittel für Stellen der Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter können grundsätzlich nicht mit dem Sonderforschungsbereich eingeworben werden.

- Mit dem *Basismodul* (DFG-Vordruck 52.01) können in den wissenschaftlichen und anderen Teilprojekten (siehe Kapitel [1.2.4](#)) die projektspezifischen Sach-, Personalmittel und Investitionsmittel beantragt werden, die zur Durchführung des Forschungsvorhabens notwendig sind.

- Mit dem *Modul Graduiertenkolleg* (DFG-Vordruck 52.15) können in einem Teilprojekt Integriertes Graduiertenkolleg (siehe Kapitel [III.1.2](#)) Mittel für eine strukturierte Nachwuchsförderung beantragt werden.
- Mit dem *Modul Chancengleichheitsmaßnahmen in Forschungsverbünden* (DFG-Vordruck 52.14) können im zentralen Verwaltungsprojekt (siehe Kapitel [III.1.1](#)) Mittel beantragt werden, um gezielte Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Wissenschaft zu ergreifen. Weiterführende Hinweise liefert Kapitel [III.4](#).
- Mit dem *Modul Koordinierung* (DFG-Vordruck 52.12) können im zentralen Verwaltungsprojekt (siehe Kapitel [III.1.1](#)) oder in einem Integrierten Graduiertenkolleg (siehe Kapitel [III.1.2](#)) Mittel beantragt werden, um die jeweiligen Arbeiten zu koordinieren.
- Mit dem *Modul Verbundmittel* (DFG-Vordruck 52.13) können im zentralen Verwaltungsprojekt (siehe Kapitel [III.1.1](#)) Mittel beantragt werden, die vom Verbund zentral verwaltet werden.
- Um am Sonderforschungsbereich Beteiligte von Lehr- oder Verwaltungsaufgaben zu entbinden, können im zentralen Verwaltungsprojekt (siehe Kapitel [III.1.1](#)) mit dem *Modul Vertretung* (DFG-Vordruck 52.03) Mittel für eine Vertretung beantragt werden, die diese Aufgaben übernimmt.
- Sollen im Rahmen des Sonderforschungsbereichs Ärztinnen und Ärzte wissenschaftliche Aufgaben übernehmen und hierfür von Aufgaben in der Patientenversorgung freigestellt werden, so können mit dem *Modul Rotationsstellen* (DFG-Vordruck 52.04) im zentralen Verwaltungsprojekt (siehe Kapitel [III.1.1](#)) Mittel für Personal beantragt werden, das deren Aufgabe in der Patientenversorgung übernimmt.
- Mit dem *Modul Mercator-Fellow* (DFG-Vordruck 52.05) können im zentralen Verwaltungsprojekt (siehe Kapitel [III.1.1](#)) Mittel für einen intensiven Austausch mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland. Dabei sind die Fellows teilweise vor Ort (in der Summe bis zu zwei Jahren pro Förderphase), stehen aber auch über die Dauer des Aufenthalts hinaus mit den am Teilprojekt Beteiligten in Kontakt.

- Wenn im Rahmen des Sonderforschungsbereichs Veranstaltungen durchgeführt werden sollen, können mit dem *Modul Projektspezifische Workshops* (DFG-Vordruck 52.06) die dafür notwendigen Mittel im zentralen Verwaltungsprojekt (siehe Kapitel [III.1.1](#)) beantragt werden.
- Ziel des *Moduls Anschubförderung* (DFG-Vordruck 52.11) ist es, vielversprechenden Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern den Weg zu eigenständigen Forschungsprojekten zu bereiten. In einem Sonderforschungsbereich können entsprechende Mittel mit den Pauschalen Mitteln im zentralen Verwaltungsprojekt beantragt werden (siehe Kapitel [III.1.1](#)).
- Um die Arbeit eines Sonderforschungsbereichs der Nicht-Fachöffentlichkeit vorzustellen, können Pauschale Mittel im zentralen Verwaltungsprojekt beantragt werden (siehe Kapitel [III.1.1](#)). Zudem kann das *Modul Öffentlichkeitsarbeit* (DFG-Vordruck 52.07) in einem Teilprojekt Öffentlichkeitsarbeit beantragt werden (siehe Kapitel [III.1.4](#)).

III Besonderheiten

III.1 Teilprojektvarianten

III.1.1 Zentrales Verwaltungsprojekt

Im zentralen Verwaltungsprojekt werden die Mittel beantragt, die vom Sonderforschungsbereich zentral verwaltet werden. Dazu zählen z.B. Mittel für Gäste, Reisen, Veranstaltungen, Studentische Hilfskräfte, Rotationsstellen, Vertretung, Chancengleichheitsmaßnahmen sowie die Pauschalen Mittel.

Die Pauschalen Mittel eröffnen Sonderforschungsbereichen die Möglichkeit, bei wissenschaftlichen, methodischen oder technischen Innovationen, bei Neuberufungen und bei ähnlichen Entwicklungen schnell, bedarfsgerecht und flexibel reagieren zu können. Sie sollen zudem für die Anschubfinanzierung von Vorhaben des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie für Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt werden.

III.1.2 Teilprojekt Integriertes Graduiertenkolleg

Durch Integrierte Graduiertenkollegs in Sonderforschungsbereichen kann auf sichtbare Weise die wissenschaftliche Eigenständigkeit und Weiterqualifizierung der Promovenden gefördert werden. In einem Integrierten Graduiertenkolleg können im Sonderfor-

schungsbereich tätige Doktorandinnen und Doktoranden gefördert werden, unabhängig von der Quelle der Finanzierung. Damit können Sonderforschungsbereiche für den wissenschaftlichen Nachwuchs noch attraktiver werden. Die Integration eines Graduiertenkollegs in einem Sonderforschungsbereich soll der Regelfall sein, sofern an den antragstellenden Hochschulen keine strukturierten Doktorandenprogramme etabliert sind, in welche die Promovenden des Sonderforschungsbereichs eingebunden sind.

Alle für die Durchführung der wissenschaftlichen Arbeiten der im Sonderforschungsbereich Promovierenden erforderlichen Sach- und Personalmittel werden in den Teilprojekten beantragt und begründet. Im Integrierten Graduiertenkolleg sind neben den erforderlichen Sachmitteln für die Koordination und das Studienprogramm vor allem einige wenige Kurzzeitstipendien beantragbar, die für jeweils maximal zwölf Monate an Personen aus drei Zielgruppen vergeben werden können. Diese Zielgruppen sind Promovierende aus dem Ausland oder mit eigenen Projektideen, Medizinstudierende sowie Qualifizierungsstipendiatinnen und -stipendiaten mit Fachhochschul- oder Bachelorbabschluss. Es wird erwartet, dass die in einem Integrierten Graduiertenkolleg zusammengefassten Doktorandinnen und Doktoranden an den Mitteln für Gäste, Reisen und Veranstaltungen des Sonderforschungsbereichs partizipieren und bei der Verwendung eines Teils dieser Mittel ein Mitspracherecht haben.

III.1.3 Teilprojekt Informationsinfrastruktur

In einem Sonderforschungsbereich dient ein Teilprojekt Informationsinfrastruktur vor allem dem systematischen Management der im Kontext des Sonderforschungsbereichs relevanten Daten. Unter Forschungsdaten werden alle Ergebnisse und Bezugsquellen des Forschungsprozesses (u.a. auch Software oder Forschungsobjekte bzw. Proben) verstanden, die im Projekt erhoben, ausgewertet und/oder entwickelt werden. Ein auf diese Daten bezogener Einsatz sowie die Erprobung oder Entwicklung neuer wissenschaftlicher Kommunikationsformen ist ebenfalls möglich. Es können die Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes sowie die Bereitstellung einer dafür notwendigen leistungsfähigen Informationsinfrastruktur gefördert werden.

Damit soll erreicht werden, dass sich im Sonderforschungsbereich wissenschaftliche Synergien durch gemeinsame Datenplattformen und/oder Kommunikationsforen sowie eine effiziente Datennutzung einstellen.

Grundsätzlich wird ein professionelles Management der Daten, die im Sonderforschungsbereich erhoben, ausgewertet und/oder entwickelt werden, erwartet. In der Re-

gel soll daher mit den einschlägig ausgewiesenen Informationseinrichtungen am Standort zusammengearbeitet werden (z.B. Bibliotheken, Rechenzentren oder Biobanken der antragstellenden Hochschule). Der Nutzung bereits vorhandener Repositorien (siehe auch <http://www.re3data.org> oder <http://resources.dfg.de>), Werkzeuge und Techniken ist gegenüber der Entwicklung neuer Instrumente in der Regel der Vorzug einzuräumen. Auch nach Ende der Projektförderung soll ein Zugang zu den Daten oder eine Übergabe an bestehende Infrastrukturen gewährleistet sein. Grundsätzlich soll zum Zeitpunkt der Antragstellung, bei experimentellen Entwicklungen spätestens vor Projektabschluss zur Frage der Nachhaltigkeit Stellung genommen werden.

Im Einzelnen kann sich ein Teilprojekt Informationsinfrastruktur auf eins oder mehrere der folgenden Ziele beziehen.

- Zugang zu Forschungsdaten
- Erschließung und Pflege von Forschungsdaten
- Nachnutzung von Forschungsdaten
- Virtuelle Forschungsumgebungen
- Aufbau von interoperablen Komponenten
- Adaption und Implementierung neuartiger Technologien und Verfahren

Finanziert werden können neben Mitteln für Personal (u.a. wissenschaftliche Mitarbeiter / Anwendungsinformatiker / technisches Personal) auch Sach- und Investitionsmittel (u.a. Server und Hardwarekomponenten, Software und Updates, Speichermedien, Lizenzen, Support und externer Service), sofern diese projektspezifisch begründet sind.

III.1.4 Teilprojekt Öffentlichkeitsarbeit

Im Falle umfangreicher Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit, die über die üblichen, aus den Pauschalen Mitteln zu finanzierenden Aktivitäten im zentralen Verwaltungsprojekt deutlich hinausgehen, kann ein eigenes Teilprojekt Öffentlichkeitsarbeit beantragt werden. Hierin kann in gut begründeten Fällen auch Personal für die Planung, Koordination und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden. Die einzustellende Person sollte Erfahrung aus dem PR-Bereich mitbringen.

Ein Teilprojekt Öffentlichkeitsarbeit kann in den Einrichtungs- oder Fortsetzungsantrag eines Sonderforschungsbereichs aufgenommen werden oder während der laufenden Förderperiode als Nachantrag eingereicht werden, wenn mindestens ein/e Teilprojektleiter/in an einer antragstellenden Hochschule tätig ist. Standardmaßnahmen der

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Hochschulen können in einem Teilprojekt Öffentlichkeitsarbeit nicht beantragt werden.

III.1.5 Transferprojekte

Transferprojekte in Sonderforschungsbereichen dienen dazu, Erkenntnisse der Grundlagenforschung unter Praxisbedingungen zu prüfen oder gemeinsam mit einem Anwendungspartner bis zu einem Prototyp oder einer beispielhaften Anwendung weiterzuentwickeln. Das Ziel ist ein Wissenstransfer zwischen Forschung und Anwendung zu beiderseitigem Nutzen. Zum einen werden so wissenschaftliche Ergebnisse unter Praxisbedingungen überprüft, zum anderen erhält die Grundlagenforschung im Sonderforschungsbereich wichtige Anregungen und Hinweise aus der Praxis. Den Kern des Projekts bildet ein gemeinsames Arbeitsprogramm, das einen intensiven gegenseitigen Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen einerseits und damit korrespondierende Anwendungsfragen andererseits zum Gegenstand hat.

Transferprojekte stehen allen Wissenschaftsgebieten offen. Die Zusammenarbeit zwischen der wissenschaftlichen Einrichtung und dem Kooperationspartner ist in einem Kooperationsvertrag zu regeln. Es wird empfohlen, bereits frühzeitig mit dem Kooperationspartner darüber zu sprechen. Der Kooperationsvertrag bedarf der Zustimmung der DFG-Geschäftsstelle. Für diesen Kooperationsvertrag sollte das Muster 41.026 (gewerblicher Kooperationspartner) oder 41.026a (gemeinnütziger Kooperationspartner) verwendet werden.

Für die am Transferprojekt beteiligte wissenschaftliche Einrichtung können Mittel beantragt werden. Eine angemessene Eigenleistung des Anwendungspartners in Form von Personal-, Sach- oder Investitionsmitteln wird erwartet. Mittel für den Anwendungspartner können nicht beantragt werden. Ein Transferprojekt kann bis zu 48 Monate lang gefördert werden. Damit flexibel auf unterschiedliche Situationen reagiert werden kann, sind auch kürzere Förderzeiträume möglich. Transferprojekte können im Rahmen eines Einrichtungs- oder Fortsetzungsantrags für einen Sonderforschungsbereich oder als Nachantrag während einer laufenden Förderperiode vorgelegt werden, wenn mindestens ein/e Teilprojektleiter/in an einer antragstellenden Hochschule tätig ist.

III.1.6 Wissenschaftliche Serviceprojekte

Im Unterschied zu wissenschaftlichen Teilprojekten steht bei Serviceprojekten die methodisch-technische Unterstützung des gesamten Sonderforschungsbereichs im Vordergrund. Dazu bieten wissenschaftliche Serviceprojekte in der Regel Funktionalitäten

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de ·

www.dfg.de



und Dienstleistungen an, die einem maßgeblichen Teil der wissenschaftlichen Teilprojekte im Verbund zu Gute kommen und für deren wissenschaftlichen Erfolg wichtig sind. Anzahl und Umfang der Serviceprojekte richten sich nach dem spezifischen Bedarf des jeweiligen Sonderforschungsbereichs.

III.2 Jährlichkeitsprinzip und Pauschale Mittel

Mittel für einen Sonderforschungsbereich werden jeweils für ein Haushaltsjahr bewilligt bzw. in Aussicht gestellt. Die Mittel sind grundsätzlich an das jeweilige Haushaltsjahr gebunden und können nicht in Folgejahre übertragen werden. Eine Ausnahme stellen lediglich die Pauschalen Mittel dar. Weitere Informationen finden sich in den in den Verwendungsrichtlinien (DFG-Vordruck 5.01).

III.3 Internationale Kooperationen

Im Rahmen eines Sonderforschungsbereichs können der Auf- und Ausbau internationaler Vernetzungsstrukturen sowie Kooperationen mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Ausland auf verschiedene Arten gefördert werden.

Zur Pflege internationaler Kontakte und zur internationalen Präsentation von Ergebnissen können im zentralen Verwaltungsprojekt Mittel beantragt werden. Außerdem kann die Förderung auch Mittel zum Aufbau oder Unterhalt einer langfristig angelegten Kooperation mit vergleichbaren Exzellenzzentren im Ausland umfassen.

Darüber hinaus können wissenschaftliche Partner aus dem Ausland als Teilprojektleitende in einen Sonderforschungsbereich integriert werden, entweder in einzelnen Teilprojekten oder auch in Form eines ausländischen Standorts in einem SFB/Transregio. Voraussetzung dafür sind wissenschaftliche Exzellenz, überzeugende thematische Einbindung in das Gesamtkonzept und ein deutlicher Mehrwert für den Sonderforschungsbereich. Es ist gleichzeitig zu beachten, dass dem Programmziel der Schwerpunktbildung an den antragstellenden Hochschulen in Deutschland hinreichend Rechnung getragen wird.

Die Förderung grenzüberschreitender Kooperationsprojekte erfolgt in der Regel nach dem Grundsatz der Komplementarität. Es wird erwartet, dass die Forschungsarbeiten des ausländischen Kooperationspartners von dessen Institution bzw. von einer zuständigen Förderorganisation im Ausland finanziert werden. Gesonderte Regelungen können sich aus Kooperationsvereinbarungen der DFG mit ausländischen Partnerorgani-

sationen ergeben; dies trifft beispielsweise auf Österreich, Israel und China zu. Für Forschungsk Kooperationen mit Entwicklungsländern können unter bestimmten Voraussetzungen auch Mittel durch die DFG bereitgestellt werden (siehe DFG-Vordruck 54.013). Forschungsvorhaben ausländischer Teilprojektleitender sind in den Finanzierungsantrag auch dann zu integrieren, wenn keine projektspezifischen Mittel bei der DFG beantragt werden. Erforderlich sind Angaben über die beteiligten ausländischen Institutionen, die Modalitäten der Co-Finanzierung und die konkrete Ausgestaltung der Kooperation.

Zur Anbahnung internationaler Kooperationen vor allem im Hinblick auf einen internationalen SFB/Transregio kann eine Unterstützung bei der DFG beantragt werden (siehe DFG-Vordruck 1.813).

III.4 Chancengleichheitsmaßnahmen

Für Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft können in Sonderforschungsbereichen bis zu 120.000 Euro pro Förderperiode als zweckgebundene Pauschale beantragt werden. Der folgende Maßnahmenkatalog ergänzt die Informationen und Regelungen des Moduls „Chancengleichheitsmaßnahmen in Forschungsverbünden“ (DFG-Vordruck 52.14). Zur Finanzierung der Maßnahmen können auch anderweitig eingesparte Mittel eingesetzt werden.

III.4.1 Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit

- *Karrierefördermaßnahmen für Wissenschaftlerinnen:* (Teilnahme-)Entgelte für Mentoringprogramme, für Soft-Skill-Kurse, für Managementtraining, für Weiterbildungsangebote, für Coaching, für Bildung von Netzwerken; Bürokraft für die Organisation von Mentoring, Netzwerkbildung oder Karriereentwicklung. Die Angebote müssen sich speziell an Frauen wenden.
- *Anfinanzierung von Teilprojektleiterinnenstellen:* In Absprache mit der DFG-Geschäftsstelle kann die Anstellung von Nachwuchswissenschaftlerinnen, die eine Teilprojektleitung neu übernehmen, mit Gleichstellungsmitteln an- oder kofinanziert werden. Die Position kann bis zu zwei Jahre mit Mitteln des Sonderforschungsbereichs finanziert werden (oder entsprechend länger bei nur anteiliger Finanzierung).
- *Sonstiges:* z.B. Gender-Sensibilisierungskurse; Erstellung eines Handbuches oder einer Internetseite „Maßnahmen zur Chancengleichheit“; Veranstaltung von Girls'

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de ·

www.dfg.de



Days, Schülerinnenakademien oder Sommeruniversitäten für Mädchen; Mentoring zwischen Studentinnen und Schülerinnen; zusätzlicher Bürobedarf zur Organisation der Chancengleichheitsmaßnahmen

III.4.2 Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft

- *Ausgleich des Ausfalls oder der Teilzeittätigkeit der Teilprojektleitung aus familiären Gründen.* Im Falle familienbedingter Ausfallzeiten wie Mutterschutz, Elternzeit oder Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger besteht für Teilprojektleitende die Möglichkeit, sich während der Elternzeit von projektspezifischen Routinetätigkeiten (einschließlich des Projektmanagements) durch temporär beschäftigtes, qualifiziertes Personal zu entlasten.
- *Ausgleich des Ausfalls oder der Teilzeittätigkeit des im Teilprojekt beschäftigten wissenschaftlichen Personals aus familiären Gründen.* Für den Zeitraum, in dem wissenschaftliches Personal aufgrund einer Schwangerschaft oder Elternzeit nicht im Projekt mitarbeitet, kann eine Vertretungskraft eingestellt werden, die diese Aufgaben übernimmt. Dabei können die aufgrund der Freistellung zunächst nicht benötigten Mittel für die Vergütung von Vertretungen eingesetzt werden. Zusätzlich benötigte Mittel für die Zeit des Mutterschutzes, während dessen die Mitarbeiterin ihr Nettogehalt vom Arbeitgeber erhält, sollen aus Mitteln der Gleichstellungspauschale oder aus anderweitig eingesparten Mitteln des Sonderforschungsbereichs erbracht werden. Falls dies nicht möglich ist, kann nach Vorlage und Prüfung eines detaillierten Verwendungsnachweises eine Nachbewilligung erfolgen.
- *Vertragsverlängerung des im Teilprojekt beschäftigten wissenschaftlichen Personals nach Mutterschutz oder Elternzeit.* Die betreffende Mitarbeiterin oder der betreffende Mitarbeiter hat nach § 2 WissZeitVG gegenüber der Hochschule ggf. einen gesetzlichen Anspruch auf Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrags um die Zeiten der Inanspruchnahme einer Elternzeit und um Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz. Liegt der Zeitraum des Verlängerungsanspruchs des Arbeitsvertrages innerhalb der Laufzeit des Sonderforschungsbereichs und des betroffenen Teilprojekts, sollte die rückkehrende Person auf der ursprünglichen Stelle beschäftigt werden. In diesem Fall besteht kein Bedarf an zusätzlichen Mitteln. Liegt der Verlängerungsanspruch außerhalb der Laufzeit des Sonderforschungsbereichs bzw. des Teilprojekts, kann vor Ende der Laufzeit des Sonderforschungsbereichs ein Antrag auf zusätzliche Mittel für die Weiterbeschäftigung des rückkehrenden Personals gestellt werden.

- *Sonstiges:* Dienstleistungen eines Familienservices (z.B. Vermittlung von Betreuungsplätzen, Finanzierung einer Kindernotfallbetreuung); Kinderbetreuung während SFB-relevanter Veranstaltungen; Finanzierung eines Babysitterdienstes für Zeiten außerhalb der üblichen Kinderbetreuungszeiten, die aus den zeitlichen Notwendigkeiten des Projekts begründet sind oder bei besonderen Anlässen wie Krankheit; Ferienbetreuung für Kinder, wenn die reguläre Betreuung ausfällt; Mitfinanzierung von Kindertagesstätten (Ankauf von Betreuungszeiten, Beteiligung an Personalkosten, Beteiligung am Aufbau und an der Ausstattung), um flexiblere Öffnungszeiten zu ermöglichen bzw. Angebote für Kleinkinder auszudehnen (Maßstab ist das ortsübliche Angebot); Einrichtung und Betrieb von Heimarbeitsplätzen, wenn ein adäquater Arbeitsplatz an der Hochschule/Forschungseinrichtung vorhanden ist; Einrichtung von Eltern-Kind-Zimmern.

IV Verpflichtungen

Mit der Einreichung einer Skizze oder eines Antrags verpflichten sich die beteiligten Personen, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Zu den allgemeinen Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel, lege artis zu arbeiten, Resultate zu dokumentieren, alle Ergebnisse konsequent anzuzweifeln sowie die strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind ausführlich wiedergegeben in der Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (WILEY-VCH Verlag) und im DFG-Vordruck 5.01.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen;
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel);

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de ·

www.dfg.de



- Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- Nichtinanspruchnahme als Gutachterin bzw. Gutachter oder Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die Annahme der Förderung verpflichtet die Empfängerinnen bzw. Empfänger,

- die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigten Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten.
- der DFG zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Beihilfe vorzulegen.

Die DFG erwartet, dass die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

V Veröffentlichung von Antragsteller- und Projektdaten

Die zur Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Daten werden von der DFG elektronisch gespeichert und verarbeitet. Im Falle einer Bewilligung werden Adress- und Kommunikationsdaten zur Person (Telefon, E-Mail, Homepage) sowie inhaltserschließende Angaben zum Projekt (z.B. Thema, Zusammenfassung, Schlagwörter, Auslandsbezug) in der Projektdatenbank GEPRIS sowie – in Auszügen (Name, Institution und Ort der Antragsteller) – im Teil "Programme und Projekte" des elektronischen Jahresberichts veröffentlicht. Der Veröffentlichung in elektronischer Form kann nach Erhalt des Bewilligungsschreibens innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich bei dem zuständigen Bereich der Geschäftsstelle widersprochen werden.

<http://www.dfg.de/gepris>

<http://www.dfg.de/jahresbericht>

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de ·

www.dfg.de

